

Wer fördert meine Streuobstwiese? - Eine Übersicht über Förderprogramme für Streuobst

Eine Förderung von Streuobstbeständen ist grundsätzlich für folgende Bereiche möglich:

- Neuanlage von Streuobstbeständen
- Pflege von Streuobstbeständen und Streuobstwiesen
- Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Streuobst
- Streuobstprojekte und sonstige Maßnahmen
- Umweltbildung und Erlebnisangebote

Eine umfassende Übersicht bietet die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) unter:

<https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/030830/index.php>

In diesem Informationsschreiben soll die Förderung für Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen im Rahmen von **Agrarumwelt- und Naturschutzprogrammen** näher beleuchtet werden.

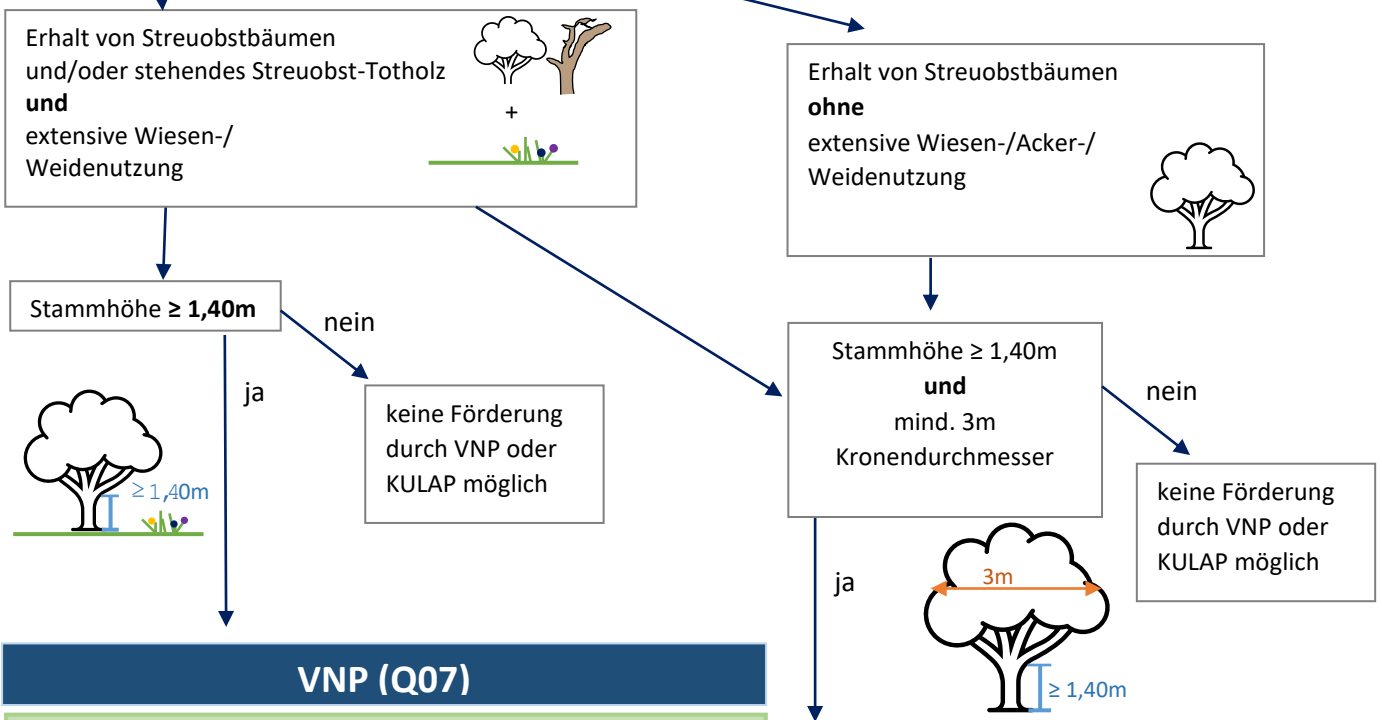
Betrachtet werden schwerpunktmäßig folgende Förderprogramme:

- Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Bayerische Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)
- Streuobst für alle

Der Förderwegweiser auf den folgenden Seiten hilft Ihnen weiter, wenn Sie eine der folgenden Fragen mit "Ja" beantworten können:

- Möchten Sie einen **bestehenden Streuobstbestand erhalten** und dafür eine Förderung beziehen?
- Möchten Sie einen **neuen Streuobstbestand anlegen** und dafür eine Förderung beziehen?
- Möchten Sie in einem bestehenden Bestand **Nachpflanzungen** durchführen und dafür eine Förderung beziehen?
- Möchten Sie **überalterte, länger nicht mehr geschnittene Streuobstbäume schneiden** und dafür eine Förderung beziehen?
- Möchten Sie für den **Pflegeschnitt Ihrer Streuobstbäume** eine Förderung beziehen?
- Möchten Sie **spezielle Maßnahmen zum Artenschutz und zur Biodiversität** in Streuobstwiesen durchführen und dafür eine Förderung beziehen?

Erhalt von bestehenden oder neu gepflanzten Streuobstbeständen und -wiesen



VNP (Q07)

Wer wird gefördert?

Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten, sonstige Landbewirtschaftler einschließlich Jagdgenossenschaften, anerkannte Naturschutzvereine/verbände gemäß §3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRBG), Landschaftspflegeverbände, sonstige Verbände und Vereine des Naturschutzes und der Landschaftspflege

mit einer Bewirtschaftungsfläche von **mindestens 0,1 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche (LN)**

Voraussetzung:

- Einhalten der allgemeinen VNP-Förderauflagen gemäß Anlage 1 der AUM-Richtlinie
- **Einschätzung des Streuobstbestands durch uNB** ist entscheidend, ob eine Förderung nach VNP möglich ist
- Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzbäumen oder absterbenden Bäumen
- Maßnahmenflächengröße: Flächensumme mind. 500 m² (kleinere Schläge können zusammengelegt werden)

Was wird gefördert?

Förderung des bestehenden Streuobstbaums mit je 12 € pro Baum und Jahr; max. 100 Bäume/ha als Zusatzmaßnahme zur Förderung der extensiven Unternutzung auf Wiesen oder Weiden

Förderhöhe für Unternutzung abhängig von gewählter Maßnahme. Folgende Spanne der Förderhöhe:

Weiden: 440€ - 590€/ha

Wiesen: 260€- 450€/ha

Information und Beratung:

untere Naturschutzbehörde (uNB) Deggendorf

KULAP (K78)

Wer wird gefördert?

Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, die mind. 3 ha* landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) selbst bewirtschaften

* bei Gartenbau- oder Sonderkulturbetrieben (dazu gehören Obstanlagen) auch < 3ha

keine Förderung von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften

Voraussetzung:

- Einhalten der allgemeinen KULAP-Förderauflagen gemäß Anlage 1 der AUM-Richtlinie
- Mindestförderung: 250 € /Antragsteller/ Jahr

Was wird gefördert?

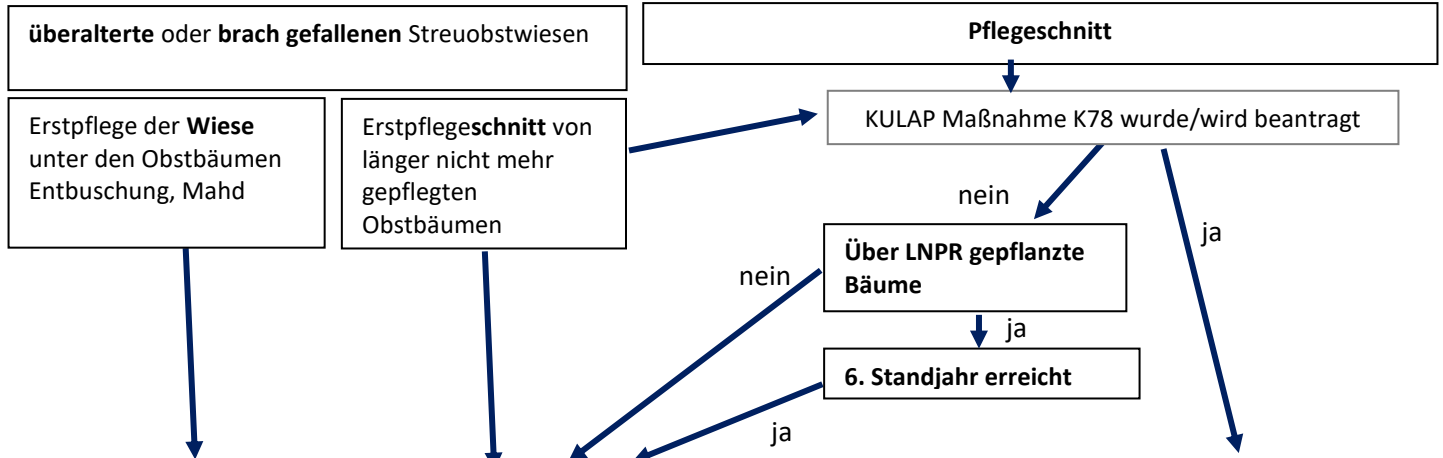
Förderung von bestehenden Streuobstbäumen je 12 € pro Baum/Jahr, max. 100 Bäume/ha des Feldstücks

Kombinationsmöglichkeiten mit der Förderung der Unternutzung & Streuobstpflge

Information und Beratung:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Wiederherstellung, Baumschnitt



LNPR Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien

Wer wird gefördert?

- Flächenbesitzer oder -eigentümer (Privatpersonen)
- Verbände und Vereine des Naturschutzes und der Landschaftspflege (zum Beispiel Landschaftspflegeverbände, Gartenbauvereine)
- Kommunen

Voraussetzung:

- Schnitt ist durch sachkundige, fachlich qualifizierte Person auszuführen
- Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen der LNPR

Was wird gefördert?

Schnitt:

Pflegepauschale /Baum in Abhängigkeit vom Schnittaufwand (Pflegeklasse I-III)
Förderung maximal alle 3 Jahre

Erstpflge Wiese:

70 - 90 % der anfallenden Ausgaben

Mindestvolumen der förderfähigen Gesamtausgaben 5.000 €

Bündelung von einzelnen Förderanträgen durch z.B. Naturpark, Landschaftspflegeverband zum Erreichen der Mindestsumme

Durchführung der Maßnahmen (Organisation der Schnittmaßnahmen, Erstpflge Wiese) durch Maßnahmenträger (z.B. Naturpark oder Landschaftspflegeverband)

Information und Beratung zu LNPR

- Naturpark Bayerischer Wald
- Landschaftspflegeverband Landkreis Deggendorf e.V.
- untere Naturschutzbehörde
- Streuobstberater:innen (Passau, Rottal-Inn)

KULAP (182)

Wer wird gefördert?

Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, die mindestens 3 ha* landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) selbst bewirtschaften

* bei Gartenbau- oder Sonderkulturbetrieben (dazu gehören Obstanlagen) auch < 3ha

keine Förderung von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften

Voraussetzung:

- nur in Kombination mit der KULAP Maßnahme K78 (vgl. Seite 2)
- Schnitt muss durch fachlich qualifizierte externe Dritten erfolgen
- Einhalten der allgemeinen KULAP-Förderauflagen gemäß Anlage 1 der ANM-Richtlinie
- Bäume müssen aktualisiert sein

Was wird gefördert?

Pflegepauschale/Baum in Abhängigkeit vom Alter
Förderung maximal alle 5 Jahren

Erziehungsschnitt: 25 € je Baum (ab 2010 gepflanzt)
Entwicklungspflege: 50 € je Baum (2000 bis 2009 gepflanzt)
Unterhaltungspflege: 120 € je Baum (vor 2000 gepflanzt)

Information und Beratung:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Neupflanzungen, Aufwertung

